

Teil IV

Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale
Neufassung ab 01.10.2005 nach KDAVO

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Anforderungsmerkmale	notwendige Ausbildungsstandards zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben	Entgeltgruppen
--	----------------------	---	----------------

IXb / VIII	A <u>jetzt</u> : Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten.	keine	E 1
	B <u>jetzt</u> : Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, für die eine Einarbeitung notwendig ist.		E 2
VIII / VII	1. <u>bisher</u> : Mitarbeiter mit einfachen, überwiegend körperlichen Tätigkeiten, die keine Fachkenntnisse erfordern. <u>jetzt</u> : Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung oder arbeitsspezifische Vorkenntnisse erforderlich sind.	Berufsausbildung (2 - 3 Jahre) oder förderliche Vorbildung	E 3
	2. <u>bisher</u> : Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern. <u>jetzt</u> : Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern.		E 4
VII / VIb	3. <u>bisher</u> : Mitarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern. <u>jetzt</u> : Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.	Berufsausbildung (2 - 3 Jahre)	E 5

01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale
Neufassung ab 01.10.2005 nach KDAVO

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Anforderungsmerkmale	notwendige Ausbildungsstandards zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben	Entgeltgruppen
Vlb/Vc	<p>4. <u>bisher:</u> Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die überwiegend gründliche Fachkenntnisse erfordern.</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die überwiegend gründliche Fachkenntnisse erfordern.</p>	Fachschule (3 Jahre)	E 6
Vc/Vb	<p>5. <u>bisher:</u> Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die überwiegend gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern.</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die überwiegend gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern.</p>		E 7
Vb/IVb	<p>6. <u>bisher:</u> Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.</p>	Fachhochschule (3 - 4 Jahre)	E 8

01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale
Neufassung ab 01.10.2005 nach KDAVO

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Anforderungsmerkmale	notwendige Ausbildungsstandards zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben	Entgeltgruppen
IVb/IV a	<p>7. <u>bisher:</u> Mitarbeiter wie zu 6. mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten.</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten.</p>	Fachhochschule (3 - 4 Jahre)	E 9
IVa /	<p>8. <u>bisher:</u> Mitarbeiter wie zu 7., die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben.¹</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 9 herausheben.</p>	Fachhochschule (3 - 4 Jahre)	E 10

01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale
Neufassung ab 01.10.2005 nach KDAVO

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Anforderungsmerkmale	notwendige Ausbildungsstandards zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben	Entgeltgruppen
III /	<p>9. <u>bisher:</u> Mitarbeiter wie zu 8., die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Vergütungsgruppe IVa herausheben.¹</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Entgeltgruppe 10 herausheben.</p>	Fachhochschule (3 - 4 Jahre)	E 11
IIa /	<p>10. <u>bisher:</u> Mitarbeiter, für deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist.</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Entgeltgruppe 11 herausheben.</p> <p>11. <u>bisher:</u> Mitarbeiter, die aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen und Fähigkeiten Tätigkeiten ausüben, deren Anforderungsgrad der Tätigkeit von Mitarbeitern der Fallgruppe 10. vergleichbar ist. <u>jetzt:</u> fällt weg!</p>	Hochschule (oder besondere Erfahrungen und Fähigkeiten)	E 12

01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale Neufassung ab 01.10.2005 nach KDAVO

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Anforderungsmerkmale	notwendige Ausbildungsstandards zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben	Entgeltgruppen
Ib	<p>12. <u>bisher:</u> Mitarbeiter wie zu 10. und 11. mit Tätigkeiten, die sich durch ihren Schwierigkeitsgrad oder das Maß der Verantwortung deutlich von der Vergütungsgruppe IIa unterscheiden.</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Entgeltgruppe 12 herausheben.</p>	Hochschule	E 13
Ia	<p>13. <u>bisher:</u> Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiter größerer Arbeitsbereiche oder mit Tätigkeiten, die hochwertige Leistungen in Spezialgebieten erfordern.</p> <p><u>jetzt:</u> Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter größerer Arbeits- oder Fachbereiche oder in Tätigkeiten, die hochwertige Leistungen in Spezialgebieten erfordern.</p>	Hochschule	E 14

Anmerkung 1: Soweit sich die Eingruppierung nicht aus den jeweiligen Einzelgruppenplänen ergibt, sind für eine Einstufung von Mitarbeitern, die sich aus der Entgeltgruppe E 9 bzw. E 10 herausheben, unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung zu berücksichtigen: Größe des Leistungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, erforderliche Spezialkenntnisse, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.

01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale Neufassung ab 01.10.2005 nach KDAVO

Vergütungs- gruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Anforderungsmerkmale	notwendige Ausbildungs- standards zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben	Entgeltgruppe n
---	----------------------	--	--------------------

VIII / VII	1. Kirchenmusiker/innen ohne Eignungsnachweis	E 4	
VII / VIb	2. Kirchenmusiker/innen mit Eignungsnachweis	E 5	
Vc / Vb	3. Kirchenmusiker/innen mit C-Prüfung	E 7	
Vb / IVb	4. Kirchenmusiker/innen mit B- oder A-Prüfung in Stellen, die keine B-Stellen sind	E 8	
IVb / IVa	5. Kirchenmusiker/innen, die mindestens die B-Prüfung haben, in B-Stellen 1	E 9	
IVa / III	6. Kirchenmusiker/innen, die mindestens die B-Prüfung haben, in B-Stellen mit besonderen Leistungsanforderungen oder als Dekanatskirchenmusiker/innen beschäftigt werden	E 10	
III / IIa	7. Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung in A-Stellen 2	E 11	

Anmerkung 1: Die Voraussetzung für die hauptberufliche Anstellung auf einer A- oder B-Stelle ist neben der entsprechenden Prüfung der Besitz des Anstellungsfähigkeitszeugnisses der EKHN.

Anmerkung 2: Bei der Einstufung von A-Kirchenmusikern/innen auf Stellen von besonderer Bedeutung kann Einzelgruppenplan 01 angewendet oder eine Sonderregelung vereinbart werden

11. Pfarrdiakone/Pfarrdiakoninnen

Vergütungsgruppe S gruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Tätigkeitsmerkmal Hierzu erfolgen weitere Informationen	Entgeltgruppe
---	---	---------------

Vb / IVb	1. Pfarrdiakone und -diakoninnen im Gemeindedienst	E 8
IVb / IVa	2. Pfarrdiakone und -diakoninnen im pfarramtlichen Dienst mit dem Auftrag der Wortverkündigung	E 9
III	3. Pfarrdiakone und -diakoninnen, die mit der Versehung einer vollen Pfarr- oder Pfarrvikar- stelle beauftragt sind	E 11

12. Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen 1,2

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
--	-------------------	---------------

Vb / IVb + Zulage	1. Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen mit Fachhochschulbildung, abgeschlossenem Berufspraktikum und entsprechender Tätigkeit	E 8 + Zulage 50% gem. § 28 Abs. 1a KDAVO
IVb Zulage 7,5 %	2. Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen wie zu 1. mit schwierigen Tätigkeiten ³	E 9
IVb / IVa	3. Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen wie zu 1. a) mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit ⁴ b) als Jugendreferent/in	E 9
IVa / III	4. Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen wie zu 1. deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus den Fallgruppen 2 und 3 heraushebt (z. B. in zentralen oder überregionalen Aufgabenfeldern mit besonderen Leistungsanforderungen)	E 10

Anmerkung 1: Gemeindepädagogen und -pädagoginnen gleichgestellt sind Mitarbeiter, die gemäß der Verwaltungsverordnung über die Zusatz- und Aufbauausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, in Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit vom 14. November 1989 (ABl. 12/1989) über eine abgeschlossene, kirchlich anerkannte Weiterbildung verfügen.

Anmerkung 2: Werden Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen und -pädagoginnen oder andere Mitarbeiter mit einem pädagogischen Abschluß mindestens auf Fachhochschulebene auf Stellen von Gemeindepädagogen und -pädagoginnen beschäftigt, werden sie nach Einzelgruppenplan 12 eingruppiert.

Anmerkung 3 : Schwierige Tätigkeiten sind z. B.:

- die begleitende und nachgehende Fürsorge für Strafgefangene
- die Beratung von Suchtmittelabhängigen
- die Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen
- integrative Arbeit in psychiatrischen Einrichtungen oder mit Gruppen von psychisch Kranken
- die Arbeit in Einrichtungen für Asylanten
- die Arbeit in sozialen Brennpunkten
- die gleichzeitige Tätigkeit in Aufgabenfeldern mit wesentlich unterschiedlichen fachlichen Anforderungen (nicht lediglich Jugend-/Altenarbeit)
- zuerkannte regelmäßige Beteiligung an pastoralen Aufgaben in der Kranken- und Altenheimseelsorge
- die schulbezogene Arbeit auf Dekanatsebene

Anmerkung 4: Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens 1-jährigen Lehrgang oder in einer mindestens 2-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.

13. Diakone/Diakoninnen, Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen ^{1, 2, 3}

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
VII / VIb	1. Mitarbeiter im gemeindepädagogischen oder sozialdiakonischen Dienst ohne kirchlich anerkannte Ausbildung, jedoch mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung	E 5
Vc / Vb	2. Diakone/Diakoninnen und Gemeindediakone/-diakoninnen mit kirchlich anerkannter Ausbildung, die einer Fachschule entspricht	E 7
Vb / IVb	3. Diakone/Diakoninnen und Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen wie zu 2. mit schwierigen Tätigkeiten ⁴	E 8

Anmerkung 1: Zu diesem Einzelplan zählen nach bisheriger Berufsbezeichnung auch Gemeindehelferinnen, und Jugendwarte.

Anmerkung 2: Diakone/Diakoninnen und Gemeindediakone/-diakoninnen, die die Tätigkeitsmerkmale einer anderen Berufsgruppe erfüllen, sind nach dem entsprechenden Einzelplan einzugruppieren.

Anmerkung 3: Zu Diakonen/Diakoninnen und Gemeindediakonen/-diakoninnen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Weiterbildung vgl. die Anmerkung 1 zu Einzelgruppenplan 12.

Anmerkung 4: Zu schwierigen Tätigkeiten vgl. die Anmerkung 3 zu Einzelgruppenplan 12.

14. Mitarbeiter in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
Vb /	1. Mitarbeiter/innen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Ausbildung als Diakon/in, Gemeindediakon/in mit Fachschulabschluss in der Spezialseelsorge mit zuerkannter Beteiligung an pastoralen Aufgaben	E 8
	2. Mitarbeiter/innen anderer Berufsgruppen mit vergleichbarer Qualifikation und theologischer Weiterbildung, denen die Anstellungsfähigkeit in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge zuerkannt worden ist mit Tätigkeiten wie zu 1. ¹	E 8
IVb / IVa	3. Gemeindepädagogen/-pädagoginnen und Diakone/innen mit Fachhochschulabschluss in der Spezialseelsorge mit zuerkannter Beteiligung an pastoralen Aufgaben ²	E 9
	4. Mitarbeiter/innen anderer Berufsgruppen mit Fachhochschulabschluss oder einer darüber hinausführenden Qualifikation und theologischer Weiterbildung, denen die Anstellungsfähigkeit in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge zuerkannt worden ist mit Tätigkeiten wie zu 3. ³	E 9

Anmerkung 1: Voraussetzung für die Anstellung ist eine mindestens 3 jährige Berufsausbildung in einem der Tätigkeit förderlichen Aufgabenfeld (z. B. Erzieher/in, Krankenschwester/-pfleger).

Anmerkung 2: Gemeindepädagogen und -pädagoginnen gleichgestellt sind Mitarbeiter/innen, die gemäß der Verwaltungsverordnung über die Zusatz- und Aufbauausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, in Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit vom 14. November 1989 (ABl. 12/1989) über eine abgeschlossene, kirchlich anerkannte Weiterbildung verfügen.

Anmerkung 3: Zu dieser Fallgruppe gehören z. B. Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen.

17 Küster/Küsterinnen ^{1,2}

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
VIII / VII	1. Küster/Küsterinnen	E 4
VII / VIb	2. Küster/Küsterinnen mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten und gründlichen Fachkenntnissen ^{3, 4}	E 5

Anmerkung 1: Der Küsterdienst schließt in der Regel Hausmeistertätigkeiten ein.

Anmerkung 2: Zu den Tätigkeitsmerkmalen des Küsterdienstes gehören neben der Mitwirkung im Gottesdienst z. B. die Herrichtung und Reinigung von Kirchen- und Gemeinderäumen, Heizung und Lüftung, die Pflege der Außenanlagen.

Anmerkung 3: Zu den schwierigen Tätigkeiten gehören z. B. die Vernehmung großer Kirchen oder Gemeindezentren, die Bedienung technischer Anlagen, die Durchführung von Reparaturarbeiten, die Pflege umfangreicher Außen- und Gartenanlagen. Gründliche Fachkenntnisse können durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten kirchlichen Zusatzausbildung oder einer der Tätigkeit dienenden abgeschlossenen Berufsausbildung nachgewiesen werden.

Anmerkung 4: Für Küster/innen, die in erheblichem Umfang Sonderaufgaben wahrnehmen, kann eine Einstufung nach E 6 erfolgen. Als Sonderaufgaben sind z. B. Besucherführungen in kulturhistorisch bedeutsamen Kirchen anzusehen.

18 Hausmeister/innen, Hausverwalter/innen und Mitarbeiter/innen im Reinigungsdienst ¹

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
--	-------------------	---------------

X / IXb	A Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten	E1
X / IXb	1. Reinigungskräfte und Kräfte mit Hilfstätigkeiten ¹	E 2 (evtl. + Zulage 50% gem § 28 1a° KDAV)
IXb /	2. Hausmeister/innen mit überwiegenden Tätigkeiten nach Fallgruppe 1	E 3
VIII / VII	3. Hausmeister/innen, Hausverwalter/innen	E 4
VII / VIb	4. Hausmeister/innen, Hausverwalter/innen mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten und einer ihrer Tätigkeit dienlichen Berufsausbildung oder einer entsprechenden Berufserfahrung ²	E 5

Anmerkung 1: Hilfstätigkeiten sind insbesondere Pflege der Außenanlagen, Schnee fegen, streuen, Straße reinigen und vergleichbare Tätigkeiten. Heben sich Tätigkeitsmerkmale aus der Entgeltgruppe E2 heraus, z.B. bei der Reinigung in Kindertagesstätten durch die Beachtungspflicht von Hygienebestimmungen (HACCP) wird eine Zulage nach § 28 1a KDAVO in Höhe von 50% gewährt.

Anmerkung 2: Das Merkmal „Berufserfahrung“ setzt mindestens eine 5 jährige Tätigkeit im Hausmeisterdienst voraus.

21. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten ^{1,2}

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungs- stabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
IXb / VIII	1. Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten ohne anerkannte Ausbildung, jedoch mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung	E 3
VIII / VII + Zulage	2. Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Erziehungshelferinnen ³	E 4 + Zulage 50% gem. § 28 1a KDAVO
VII / VI b	3. Kinderpflegerinnen als Gruppenleiterinnen ^{3, 4, 5}	E 5
VIb / Vc + Zulage	4. Erziehungshelferinnen als Gruppenleiterinnen ⁶ Entsprechend eingruppiert werden Kinderpflegerinnen mit einer anerkannten Zusatzausbildung zur Gruppenleitung (Rheinland-Pfalz) sowie Mitarbeiterinnen, die aufgrund einer Zusatzausbildung oder gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen nach einer mindestens 5-jährigen Berufstätigkeit im Erziehungsdienst entsprechende Tätigkeiten ausüben. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Anmerkung 2 vor, so erhalten sie die dort vorgesehene Zulage zusätzlich zu dieser Eingruppierung.	E 6 + Zulage 50% gem. § 28 1a KDAVO
Vc + Zulage in Höhe von 7 v. H. der Anfangs- grund- vergütung g Vc	5. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Gruppe ⁷	E 7
Vb / IVb	6. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens 2 Gruppen ⁷	E 8
Vb / Zulage	7. Ständig bestellte Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen mit 3 Gruppen bei mindestens 70 Plätzen ⁷	E 8
Vb / Zulage	8. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens 3 Gruppen bei mindestens 70 Plätzen , ⁷	E 9
IVb / Zulage	9. Ständig bestellte Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen	E 8 + Zulage 50% gem. § 28 1a KDAVO

21. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten ^{1,2}

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungstabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
Zulage	mit mindestens 4 Gruppen bei mindestens 100 Plätzen ⁷	gem. § 28 1a KDAVO
IVb / IVa	10. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens 4 Gruppen bei mindestens 100 Plätzen ⁷	E 9 + Zulage 50% gem. § 28 1a KDAVO
IVb / IVa	11. Ständig bestellte Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen mit mindestens 5 Gruppen bei mindestens 130 Plätzen ⁷	E 9
IVa / Zulage	12. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens 5 Gruppen bei mindestens 130 Plätzen ⁷	E 10

Anmerkung 1:

Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Anmerkung 2:

Mitarbeiterinnen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten wie z. B.

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
- erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe der Differenz zur nächsthöheren Vergütungsgruppe. In Kindertagesstätten mit mehreren entsprechenden Gruppen erhalten auch die Leiterinnen diese Zulage.

Anmerkung 3:

Entsprechend eingruppiert werden Mitarbeiterinnen, die aufgrund einer Zusatzausbildung oder gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen nach einer mindestens 5-jährigen Berufstätigkeit im Erziehungsdienst entsprechende Tätigkeiten ausüben. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Anmerkung 2 vor, so erhalten sie die dort vorgesehene Zulage zusätzlich zu dieser Eingruppierung nach Anmerkung 3.

Anmerkung 4:

Dies gilt auch, wenn die Gruppenleitung auf Vor- und Nachmittagszeiten beschränkt ist.

Anmerkung 5:

Kinderpflegerinnen als Gruppenleiterinnen in Integrationsgruppen oder sonstigen Gruppen nach Anmerkung 2 werden nach Fallgruppe 2 mit Zulage nach Anmerkung 2 vergütet, da dies für sie günstiger ist.

Anmerkung 6:

Sozialpädagoginnen, Heilpädagog/innen und Kinderkrankenschwestern in der Tätigkeit von Erzieherinnen sind wie diese einzugruppiert.

Anmerkung 7:

Leitungsaufgaben sollen Erzieherinnen erst nach mindestens 3-jähriger Tätigkeit im Erziehungsdienst übertragen werden. Bei Sozialpädagoginnen wird eine mindestens 1-jährige Tätigkeit im Erziehungsdienst vorausgesetzt.

23. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kranken- und Altenpflege ¹, der Hauswirtschaft und der Familienpflege ambulanter pflegerischer Dienste ²

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
IXb / VIII	1. Mitarbeiter/innen mit hauswirtschaftlicher Tätigkeit und/oder pflegerischen Hilfstätigkeiten ³	E 3
VIII / VII	2. Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach 4-jähriger Berufstätigkeit	E 4
	3. Mitarbeiter/innen mit abgeschlossener Ausbildung in einem hauswirtschaftlichen Beruf	E 4
VII / VIb	4. Mitarbeiter/innen mit Zusatzausbildung zur Fachhauswirtschaftler/in oder Hauswirtschaftsmeister/in	E 5
VIb / Vc	5. Haus- und Familienpfleger/innen, Dorfhelfer/innen mit entsprechender Tätigkeit ⁸	E 6
	6. Mitarbeiter/innen als Koordinationskraft im hauswirtschaftlichen Bereich ⁶ mit mindestens 3 ständig unterstellten Mitarbeitern/innen ⁵	E 6
	7. Altenpfleger/innen mit abgeschlossener 2-jähriger Ausbildung ⁴	E 7
	8. Krankenschwestern/Krankenpfleger sowie Altenpfleger/innen und andere Mitarbeiter mit abgeschlossener 3-jähriger Ausbildung in einem Pflegeberuf	E 7
Vc / Vb	9. Mitarbeiter/innen wie zu 6. mit mindestens 5 ständig unterstellten Mitarbeitern/innen ⁵	E 7
	10. Krankenschwestern/Krankenpfleger mit Zusatzausbildung als Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger für Gemeindekrankepflege	E 7
Vb / IVb	11. Bestellte ständige stellvertretende Pflegedienstleitung eines ambulanten Pflegedienstes mit mindestens 10 ständig unterstellten Mitarbeitern/innen in Pflege und Hauswirtschaft ⁵	E 8

23. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kranken- und Altenpflege ¹, der Hauswirtschaft und der Familienpflege ambulanter pflegerischer Dienste ²

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungsabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
IVb / IVa	12. Pflegedienstleitung ⁷ eines ambulanten Pflegedienstes mit mindestens 5 ständig unterstellten Mitarbeitern/innen in Pflege und Hauswirtschaft ⁵	E 8
	13. Pflegedienstleitung ⁷ eines ambulanten Pflegedienstes mit mindestens 10 ständig unterstellten Mitarbeitern/innen in Pflege und Hauswirtschaft ⁵	E 9

Anmerkung 1: Pflegekräfte, insb. Krankenschwestern/Krankenpfleger und Altenpfleger/-innen, die überwiegend in der Grund- und/oder Behandlungspflege bei schwer oder schwerst pflegebedürftigen (Pfleigestufe II und III) Personen eingesetzt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage gem. § 28 1a KDAVO in Höhe von 25%.*.

Teilzeitbeschäftigte Pflegekräfte erhalten die Pflegezulage entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Mitarbeitende in den Fallgruppen 11, 12, und 13 erhalten die Zulage ebenfalls, wenn alle ihnen unterstellten Krankenschwestern/Krankenpfleger und Altenpfleger/-innen Anspruch auf die Zulage haben.

Anmerkung 2: Erfasst werden ambulante Pflegedienste, insbesondere Diakoniestationen, die nach den Grundsätzen für die Einrichtung und Arbeit der Diakoniestationen vom 30.9.1997 (Amtsblatt 1997, S. 305) arbeiten; andere ergänzende Dienste, die von anderen Einzelgruppenplänen erfasst werden, bleiben unberührt.

Anmerkung 3: Gilt auch für Pflegehelfer/innen und Krankenpflegehelfer/innen

Anmerkung 4: Altenpfleger/innen mit abgeschlossener 2-jähriger Ausbildung und entsprechender Zusatzausbildung werden Altenpfleger/innen mit 3-jähriger Ausbildung gleichgestellt.

Anmerkung 5: Bei der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Anmerkung 6: Die Eingruppierung der Einsatzleitung eines Mobilen Sozialen Dienstes, der nach den Grundsätzen für die Einrichtung von Mobilen Sozialen Diensten vom 8.12.1992 (Abl. 1993, S. 63) arbeitet, erfolgt nach Vergütungsgruppenplan 22.

Anmerkung 7: Die Eingruppierung als Pflegedienstleitung setzt voraus, dass der/die Mitarbeiter/in über eine Weiterbildung gemäß § 80 SGB XI mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden verfügt. Absolvent/innen der Fachhochschule mit der Qualifikation Dipl.-Pfleger/wirt/in und staatlicher Anerkennung als Altenpfleger/innen oder Krankenschwestern/-pflegern erfüllen diese Voraussetzung.

Anmerkung 8: Haus- und Familienpfleger/innen und Dorfhelfer/innen, die nicht ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden, sondern überwiegend hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichten, sind ebenfalls nach Fallgruppe 4 einzugruppieren. Dies ist im Dienstvertrag als besondere Vereinbarung festzuhalten.

*Die Gewährung der Zulage ist an der Stelle im Stellenplan aufzunehmen.

30 a Mitarbeiter/innen im Wirtschafts und Küchendienst (außer leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Eingruppierungsplan 30 b)

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungsabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
X / IXb	A Mitarbeiter/innen im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst ohne entsprechende Ausbildung mit einfachster Tätigkeit	E 1
X / IXb	1. Mitarbeiter/innen im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst ohne entsprechende Ausbildung mit einfacher Tätigkeit	E 2
IXb / VIII	2. Mitarbeiter/innen wie zu 1. mit vielseitiger Tätigkeit	E 3
VIII / VII	3. <i>Mitarbeiter/innen im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit abgeschlossener Ausbildung von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden und entsprechender Tätigkeit</i>	E 4
VII / VIb	4. <i>Mitarbeiter/innen im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit abgeschlossener Ausbildung von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden und eine entsprechende Tätigkeit ausüben</i>	E 5

30 b Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst

Vergütungs- gruppe BAT nach Überleit- ungstabe- lle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
Vlb / Vc	1. Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter, Köchinnen und Köche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben in Stellen mit besonderer Verantwortung 2. Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister, Küchenmeisterinnen und Küchenmeister oder staatlich geprüfte Wirtschafterinnen und Wirtschafter mit entsprechender Tätigkeit	E 6 E 6
Vc / Vb	3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. und 2. sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwieriger Tätigkeit und besonderer Verantwortung z. B. bei Leitungsfunktionen in mehreren oder größeren Bereichen	E 7
	4. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit	E 7
Vb / IVb	5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 3. und 4., die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und großer Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe Vc herausheben, z. B. bei der ausdrücklichen Übertragung der Leitung mehrerer oder größerer Bereiche 6. Diplom-Oecotrophologinnen und Diplom-Oecotrophologen mit Fachhochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit ¹	E 8 E 8
IVb / IVa	7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 4. und 6., die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben, z. B. mit Tätigkeiten, die nach Art und Umfang von besonderer Bedeutung sind	E 9

Anmerkung 1: Diplom-Oecotrophologinnen und Diplom-Oecotrophologen in der Tätigkeit von hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern oder von Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeistern werden wie diese eingruppiert.

60. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst ^{1, 2}

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
IXb / VIII	1. Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die keine Fachkenntnisse erfordern	E 3
VIII / VII	2. Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten (technische Dienste, Ordnungstätigkeiten), die Grundkenntnisse der Verwaltung erfordern ³	E 4
VII / VIb	3. Mitarbeiter der Verwaltung mit allgemeinen Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern ⁴	E 5
VIb / Vc	4. Mitarbeiter der Verwaltung mit fachspezifischen Tätigkeiten, die überwiegend gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Ausbildung erfordern ⁴	E 6
Vc / Vb	5. Mitarbeiter der Verwaltung mit Tätigkeiten, die überwiegend gründliche Fachkenntnisse mit einer entsprechenden Fachausbildung oder eine entsprechende gleichwertige Berufserfahrung und in nicht unerheblichem Maße selbständige Leistungen erfordern	E 7
Vb / IVb	6. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die ein umfassendes, in der Regel durch eine Fachprüfung nachgewiesenes Fachwissen und überwiegend selbständige Leistungen erfordern ⁷	E 8
IVb / IVa	7. Mitarbeiter wie zu 6. mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten ⁵	E 9
IVa / III	8. Mitarbeiter wie zu 7. mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes ⁶	E 10
III / IIa	9. Mitarbeiter wie zu 8. mit einem herausgehobenen Maß an Verantwortung ⁶	E 11

Anmerkung 1: Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen E 12, E 13 und E 14 richtet sich nach dem Einzelgruppenplan 01 (Allgemeine Eingruppierungsmerkmale).

Anmerkung 2: Leiter von Arbeitsgruppen, zu deren Aufgaben die Anleitung der Mitarbeiter und die Verantwortung für die von der Gruppe zu leistenden Aufgaben gehören, sind mindestens eine Stufe höher als die ihnen zugeordneten Mitarbeiter einzustufen.

Anmerkung 3: Zu dieser Fallgruppe gehören z. B. Mitarbeiter im Karteiwesen, Meldewesen, Versand, Amtsboten, Telefonisten, Pfortner.

Anmerkung 4: Die Tätigkeiten in kleinen und großen Verwaltungen verschiedener Art lassen sich nur bedingt vergleichen und einheitlich beschreiben. Die Unterscheidung zwischen Verwaltung mit allgemeinen Tätigkeiten (Vergütungsgruppe VII) und Verwaltung mit fachspezifischen Tätigkeiten (Vergütungsgruppe VIb) stellt daher nur eine Orientierungshilfe dar, der sich nicht alle Tätigkeiten dieser Stufe zuordnen lassen.

60. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst ^{1, 2}

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungs- stabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
---	-------------------	---------------

Unter Verwaltung mit "allgemeinen Tätigkeiten" sind ordnende, registrierende oder regelnde Tätigkeiten zu verstehen, die für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben allgemein erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Mitarbeiter in der Buchhaltung, Registratur, Archiv

pflüge, Druckerei, im Beschaffungswesen. Unter Verwaltung mit "fachspezifischen Tätigkeiten" sind Tätigkeiten der Sachbearbeitung in einem bestimmten Verwaltungsbereich zu verstehen, für die eine entsprechende Fachausbildung erforderlich ist. Zur Fallgruppe 4 gehören Mitarbeiter/innen in Gemeinde-, Dekanats- und Dekanatsstellenbüros, die zusätzlich zum Schreib- und Telefondienst sowie zur Korrespondenz, Terminplanung, Abrechnung, Haushaltsüberwachung, Führung von Kirchenbüchern Aufgaben wie Pressedienst, Organisation, Mitgestaltung von Gemeindebriefen, Besuchsdienst etc. wahrnehmen.

Anmerkung 5: Zu dieser Fallgruppe gehören z. B. Mitarbeiter mit Prüfungs- und Aufsichtsfunktionen, erheblichen Rechtsfolgen ihrer Tätigkeit oder großer Finanzverantwortung.

Anmerkung 6: Bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppen E 10 und E 11 sind unter anderem folgende Merkmale angemessen zu berücksichtigen:

- die Größe des Leitungsbereiches
- Aufsichtsfunktionen
- der Umfang der Personalverantwortung
- der Umfang der Finanzverantwortung
- Außenwirkungen und Rechtsfolgen der Tätigkeit
- Bearbeitung von Grundsatzfragen bei Rechts- und Dienstvorschriften
- erforderliche Spezialkenntnisse und Spezialtätigkeiten wie Planung und Organisation
- Ausbildung und Lehrtätigkeit

Anmerkung 7: Entsprechend eingruppiert werden Mitarbeiter/innen nach § 27a Dekanatsynodalordnung – DSO – (Verwaltungsfachkraft).

61. Schreibkräfte, Sekretärinnen

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
VIII	1. Mitarbeiter/innen im Schreibdienst nach Diktat, Vorlage usw. sowie mit Bedienung von Textverarbeitungsgeräten und einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung (Phonotypistinnen/Phonotypisten)	E 4
VII /	2. Mitarbeiter/innen im Sekretariatsdienst mit vielseitigen Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern (Sekretärinnen/Sekretäre)	E 5
VIb /	3. Mitarbeiter/innen im Sekretariatsdienst mit sehr vielseitigen und schwierigen Tätigkeiten, die eine Fachausbildung und überwiegend selbständige Leistungen erfordern	E 6
Vc /	4. Mitarbeiter/innen im Sekretariatsdienst wie zu 3. mit einem erheblichen Anteil selbständiger Leistungen	E 7
Vb /	5. Management-/Direktionsassistent/innen von Leitern großer Amtsbereiche und Einrichtungen mit entsprechenden Leistungsanforderungen	E 8

62. Mitarbeiter in Gemeinde-, Dekanats- und Dekanatsstellenbüros

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungsstabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
VIII / VII	1. Mitarbeiter mit überwiegend einfacher Tätigkeit und einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	E 4
VII / VIb	2. Mitarbeiter mit vielseitigen, auch schwierigen Tätigkeiten, die Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern ²	E 5
VIb / Vc	3. Mitarbeiter mit vielseitigen und schwierigen Tätigkeiten, die eine Fachausbildung und überwiegend selbständige Leistungen erfordern ³	E 6

Anmerkung 1: Zu dieser Fallgruppe gehören Mitarbeiter im Schreib- und Telefondienst mit Karteiführung und Registraturarbeiten.

Anmerkung 2: Zu dieser Fallgruppe gehören Mitarbeiter, die zusätzlich zu 1 z. B. Korrespondenz, Terminplanung, Abrechnungen, Haushaltsüberwachung, Führung der Kirchenbücher, Sachbearbeitung für Erholungshilfe wahrnehmen.

Anmerkung 3: Zu dieser Fallgruppe gehören Mitarbeiter, die zusätzlich zu 1. und 2 z. B. Pressedienst, organisatorische Aufgaben, Mitgestaltung von Gemeindebriefen, Besuchsdienst wahrnehmen.

63. Prüferinnen und Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
Vb / IVb	1. Prüfungsassistent/in mit Prüfungstätigkeiten, die ein umfassendes in der Regel durch eine Fachprüfung nachgewiesenes Fachwissen erfordern	E 8
IVa / III	2. Prüfer/in mit Fachhochschulabschluss oder vergleichbare Ausbildung	E 10
III / IIa	3. Prüfer/in wie zu 2. in der Tätigkeit eines/r Sachgebietsleiters/Prüfungsgebietsleiter/in	E 11
IIa / Ib	4. Prüfer/in für deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erforderlich ist	E 12
Ib	5. Stellvertretende Amtsleitung	E 13
Ia	6. Amtsleitung	E 14

64. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Regionalverwaltungen

Vergütungs- gruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
VIII / VII	1. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit einfachen Tätigkeiten (technische Dienste, Ordnungstätigkeiten), die Grundkenntnisse der Verwaltung erfordern ¹	E 4
VII / VIb	2. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (der Verwaltung) mit allgemeinen Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern ²	E 5
VIb / Vc	3. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Verwaltung mit fachspezifischen Tätigkeiten, die überwiegend gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Ausbildung erfordern ³	E 6
Vc / Vb	4. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, die überwiegend gründliche Fachkenntnisse mit einer entsprechenden Fachausbildung oder eine entsprechende gleichwertige Berufserfahrung und in nicht unerheblichem Maße selbständige Leistungen erfordern	E 7
Vb / IVb	5. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, die ein umfassendes, in der Regel durch eine Fachprüfung nachgewiesenes Fachwissen und überwiegend selbständige Leistungen erfordern und mindestens 3 ständig unterstellten Mitarbeitenden ⁵	E 8
IVb / IVa	6. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, die ein umfassendes, in der Regel durch eine Fachprüfung nachgewiesenes, Fachwissen erfordern, in besonders verantwortlichen Tätigkeiten. ⁴	E 9
IVa	7. Stellvertretende Amtsleiter/stellvertretende Amtsleiterinnen in Ämtern mit weniger als 15 ständig unterstellten Mitarbeitenden ⁵	E 10
III / IIIa	8. a) Stellvertretende Amtsleiter/stellvertretende Amtsleiterinnen in Ämtern mit 15 und mehr ständig unterstellten Mitarbeitenden ⁵ b) Amtsleiter/Amtsleiterinnen in Ämtern mit weniger als 15 unterstellten Mitarbeitenden ⁵	E 11
IIa / Ib	9. Amtsleiter/Amtsleiterinnen in Ämtern mit 15 und mehr ständig unterstellten Mitarbeitenden ⁵	E 12

64. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Regionalverwaltungen

Vergütungsgruppe BAT nach Überleitungs- tabelle	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
--	-------------------	---------------

Anmerkung 1: Zu dieser Fallgruppe gehören z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Meldewesen, Versand, Amtsboten, Telefonisten, Pfortner.

Anmerkung 2: Zu dieser Fallgruppe gehören z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Datenerfassung, Sachbearbeitung Meldewesen.

Anmerkung 3: Zu dieser Fallgruppe gehören z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kassendienst.

Anmerkung 4: Zu dieser Fallgruppe gehören z. B. Abteilungsleiter/innen Finanzen oder Personalwesen, Verwaltungsleiter/innen von Diakoniestationen oder EDV-Koordinatoren/-Kordinatorinnen.

Anmerkung 5: Bei der Zahl der unterstellten Mitarbeiter/innen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.